

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Reglement für den Medizinisch-wissenschaftlichen Beirat

Auf der Grundlage der Artikel 4, 6 und 8 der Satzung der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft (MS-Gesellschaft) werden die folgenden Regelungen für den Medizinisch-wissenschaftlichen Beirat (MWB) verabschiedet:

Art. 1 Zweck

Der Medizinisch-wissenschaftliche Beirat (MWB) ist ein Beratungsorgan der MS-Gesellschaft. Er unterstützt und berät die MS-Gesellschaft zu wissenschaftlichen, medizinischen und therapeutischen Fragen, welche für MS-Betroffene relevant sind.

Der Medizinisch-wissenschaftliche Beirat wird vom Lenkungsausschuss geleitet und kommuniziert direkt mit der Geschäftsleitung der MS-Gesellschaft. Das Wissenschaftliche Fördergremium (WFG) ist ein eigenes Organ, das ebenfalls mit der Geschäftsleitung kommuniziert.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

1. Zusammensetzung und Kriterien für die Mitgliedschaft:

Der MWB besteht aus mindestens 7 und maximal 30 MS-Experten aus der Schweiz. Darüber hinaus können ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Die folgenden Fachpersonen sollten im MWB vertreten sein:

- MS-Experten, d. h. Personen mit tiefgreifendem Interesse an MS, die in diesem Bereich arbeiten und/oder den jeweiligen wissenschaftlichen Hintergrund haben:
 - Neurologen (niedergelassen und Vertreter der Zentren)
 - Forschende und Spezialisten aus verschiedenen Feldern und Disziplinen, je nach Arbeitsgruppen
 - Praktiker aus MS-relevanten Berufsgruppen (z. B. Physiotherapeuten)
 - Rehabilitationsspezialisten

- MS-betroffene Personen (mit wissenschaftlichem Hintergrund)

Personen, die in unmittelbarer Beziehung zu pharmazeutischen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen stehen, welche an der Entwicklung neuer Behandlungsmethoden für MS beteiligt sind, können nicht Mitglieder des MWB sein («unmittelbare Beziehung» bedeutet: vertragsbasiertes Einkommen, Aktien des Unternehmens).

2. Ernennung von MWB-Mitgliedern:

- a.** Wahl: Schriftliche Bewerbungen unter Verwendung des Formulars «MWB-Mitgliedschaftsantrag» können jederzeit auf Anfrage oder als Blindbewerbung an den MWB-Lenkungsausschuss gerichtet werden. Sie werden durch den Lenkungsausschuss unter Beteiligung der MWB-Mitglieder geprüft und der Geschäftsleitung vorgelegt. Die finale Bestätigung erfolgt durch den Vorstand.
- b.** Amtszeit: drei Jahre.
- c.** Eine Wiederwahl der Mitglieder ist ohne Einschränkung möglich (gleiches Verfahren wie bei der Wahl). Der Lenkungsausschuss und die Geschäftsleitung schlagen Kandidierende auf der Grundlage ihres Engagements für die MS-Gesellschaft und ihrer Beiträge zur Arbeit des MWB zur Wiederwahl vor. Die Wiederbewerbungen werden auf der Grundlage der Aufgaben, die in Artikel 4 genannt sind, beurteilt und in einem transparenten Verfahren mit vordefinierten, diskriminierungsfreien Bewertungskriterien entschieden.
- d.** Ausserordentliche Mitglieder können durch den Lenkungsausschuss ernannt werden.
- e.** Ehrenmitglieder können vorgeschlagen und müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- f.** Mitglieder des MWB können auch Mitglieder des Vorstands sein. Die Good-Governance-Vorschriften sind strikt einzuhalten (z. B. keine Abstimmung mit Interessenkonflikt).

Art. 3 Interessenkonflikt

1. Erklärung von Interessenkonflikten:

Bis zum Ende eines jeden Jahres (31. Dezember) müssen die Mitglieder dem MWB-Präsidenten und der Geschäftsleitung eine vertrauliche schriftliche Erklärung mit sämtlichen Interessenkonflikten vorlegen.

2. Arten von Interessenkonflikten:

Da die Schweiz. MS-Gesellschaft zu 100 % unabhängig ist von jeglicher Art finanzieller oder sonstiger Unterstützung durch die pharmazeutische Industrie, ist es besonders wichtig, dass alle MWB-Mitglieder eine Erklärung zu ihren Verbindungen mit der pharmazeutischen Industrie abgeben.

Sie sind aufgefordert, alle (privaten und beruflichen) MS-bezogenen finanziellen Beiträge, Vergütungen und Honorare offenzulegen. Darüber hinaus müssen alle MS-Forschungsprojekte und sonstigen Projekte angegeben werden, die durch MWB-Mitglieder oder deren Gruppen durchgeführt werden und für die das Institut oder die Institution finanzielle Beiträge der pharmazeutischen Industrie erhält.

3. Private finanzielle Beiträge:

Sollte ein Mitglied private finanzielle Beiträge erhalten, wird der MWB-Präsident das Ausmass des Interessenkonflikts unmittelbar mit dem Mitglied klären.

4. Vorschriften für Mitglieder mit einem Interessenkonflikt:

Mitglieder mit einem Interessenkonflikt müssen sich im Entscheidungsfindungsprozess enthalten und dürfen sich nicht an einer Abstimmung zum jeweiligen Thema beteiligen.

Im Falle von arzneimittelbezogenen Stellungnahmen oder sonstigen Stellungnahmen zur pharmazeutischen Industrie sind Mitglieder mit privaten Interessenkonflikten aufgefordert, sich zu enthalten.

Art. 4 Rolle von MWB-Mitgliedern

1. Die wichtigste Rolle von MWB-Mitgliedern ist es,

- als Experten im Auftrag des MWB zu handeln und
- die MS-Gesellschaft in nationalen und internationalen Gremien zu vertreten.

2. Die ständigen Aufgaben sind die folgenden:

- Initiative ergreifen für die Themen der Arbeitsgruppen,
- die Arbeit der MS-Gesellschaft und ihrer Geschäftsleitung unterstützen (aktiv und auf Nachfrage),
- als Botschafter für die MS-Gesellschaft handeln,
- an den Sitzungen und dem regelmässigen Austausch des MWB teilnehmen,
- die Mitarbeitenden der MS-Gesellschaft in professionellen Fragen beraten.

3. Besondere Aufgaben: relevante und aktuelle Themen vorschlagen (aktiv und auf Nachfrage):

- aktiv und auf Nachfrage Erkenntnisse und Beiträge bereitstellen, z. B. Artikel, Reviews, MS-Infoblätter, Webseiten, Webinare, MS-Phone, Schwerpunktthemen etc.,
- sich aktiv in themenbezogene Arbeitsgruppen einbringen,
- in Ad-hoc-Gruppen bestimmte Themen bearbeiten,
- bei Veranstaltungen Vorträge für MS-Betroffene halten,
- mit der MS-Gesellschaft zusammen Veranstaltungen für MS-Betroffene durchführen,
- Forschungsunterstützung: Gutachten für Projektanträge vorbereiten,
- die MS-Gesellschaft im Marketing von Forschungsprojekten unterstützen,
- die MS-Gesellschaft bei ihren allgemeinen Marketingaktivitäten unterstützen,
- bei Expertenthemen die Initiative ergreifen: neue und relevante Themen vorschlagen und bearbeiten.

4. Kompetenz:

- als Experte im Auftrag des MWB handeln (Stellungnahmen, Vorträge, Medienanfragen etc.),
- die MS-Gesellschaft in nationalen und internationalen Gremien vertreten: schriftliche Vorschläge durch den Lenkungsausschuss an die Geschäftsleitung, Entscheidungen und schriftliche Bestätigungen durch die Geschäftsleitung.
- Ausserordentliche Mitglieder können an Arbeitsgruppen teilnehmen und auf Nachfrage Aufgaben wahrnehmen. Sie können an MWB-Sitzungen teilnehmen (ohne Wahlrecht, mit Petitionsrecht).

5. Verantwortungsbereiche:

- Einhaltung der Richtlinien des MWB,
- gute Kenntnisse der MS-Gesellschaft und ihrer Ziele und konstruktive Beteiligung daran.

Art. 5 Lenkungsausschuss, Präsidentschaft

Der MWB wird durch den Lenkungsausschuss geleitet. Er besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern, einschliesslich eines Präsidenten und Vize-Präsidenten oder zwei Co-Präsidentinnen.

1. Ernennung des Lenkungsausschusses:

- Wahl: Die Mitglieder des MWB wählen 4 bis 7 Mitglieder aus ihren Reihen in den Lenkungsausschuss. Der Vorschlag wird der Geschäftsleitung unterbreitet. Die endgültige Bestätigung erfolgt durch den Vorstand.
- Amtszeit: drei Jahre.
- Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich (gleiches Wahlverfahren).
- Die Präsidentschaft nimmt an Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teil, um die gute Kommunikation zwischen dem MWB und dem Vorstand zu gewährleisten. Der MWB-Präsident hat die Good-Governance-Vorschriften strikt einzuhalten.

2. Besetzung der Präsidentschaft:

- Wahl: Die Mitglieder des MWB wählen einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder zwei Co-Präsidentinnen aus ihren Reihen. Das Wahlergebnis wird der Geschäftsleitung vorgelegt und durch den Vorstand endgültig bestätigt.
- Amtszeit: drei Jahre.
- Wiederwahl: 1 Wiederwahl ist möglich (gleiches Wahlverfahren).

3. Aufgaben:

- die Arbeitsgruppen zusammenstellen und koordinieren,
- Sitzungen einberufen und regelmässigen Austausch organisieren,
- Verantwortung für das «MS State of the Art Symposium» übernehmen,
- Themenschwerpunkte für die Forschungsförderung vorschlagen – nach Rücksprache mit dem MWB und WFG – in Abstimmung mit den Vorgaben des Vorstands, eine gute Kommunikation mit dem Vorstand bei dieser Aufgabe gewährleisten,
- der Geschäftsleitung einen Vorsitz für das WFG empfehlen,
- die Verantwortung für einen jährlichen Forschungskongress für Laien übernehmen,
- (Wieder-)Bewerbungen der Mitglieder des MWB bewerten.

4. Kompetenz:

- Ad-hoc-Expertengruppen einrichten (z. B. Covid-19),
- den Mitgliedern und Arbeitsgruppen Aufgaben zuteilen,
- einen «Forschungspreis der Schweiz. MS-Gesellschaft» (100'000 CHF alle zwei Jahre, ohne Reduktion des regulären Forschungsbudgets) verleihen, der anlässlich einer jährlichen, öffentlichen Spendenveranstaltung für Forschende präsentiert wird,
- Vorschläge für die Zusammensetzung des MWB unterbreiten,
- Content- und Qualitätsmanagement des MWB sicherstellen.

5. Verantwortungsbereiche:

- Leitung des MWB,
- regelmässige Kommunikation mit der Geschäftsleitung gewährleisten,
- Einhaltung der Richtlinien des MWB sicherstellen.

Art. 6 Wissenschaftliches Fördergremium (WFG)

Forschungszuschüsse werden alle zwei Jahre gewährt.

1. Ernennung des Vorsitzes:

- Wahl: Der Lenkungsausschuss, vertreten durch die MWB-Präsidentschaft, unterbreitet der Geschäftsleitung einen Vorschlag. Die endgültige Bestätigung erfolgt durch den Vorstand.
- Amtszeit: zwei Jahre (= ein Evaluierungszyklus).
- Ehemalige Vorsitzende können ohne Einschränkung Mitglieder des WFG sein und nach einer Sperre von zwei Zyklen als Vorsitzende wiedergewählt werden.

2. Ernennung der Mitglieder:

- Wahl: Der Vorsitz ernennt die Mitglieder.
- Die Amtszeit endet nach dem 2. Evaluierungszyklus.
- Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Kriterien für die Ernennung von Mitgliedern:

- nationale (50 %) und internationale (50 %) Mitglieder,
- eine MS-betroffene Person mit wissenschaftlichem Hintergrund,
- Mitglieder des MWB können als Ad-hoc-Gutachter tätig sein, ohne zwingend Teil des WFG zu sein,
- ein Mitglied des Lenkungsausschusses erhält einen beratenden Sitz im WFG.

4. Interessenkonflikt:

- Mitglieder des WFG müssen dem WFG-Vorsitz und der Geschäftsleitung in einer vertraulichen schriftlichen Erklärung Interessenkonflikte bekanntgeben.
- Mögliche Interessenkonflikte können bestehen:
 - aufgrund von Verbindungen mit pharmazeutischen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen, die an der Entwicklung neuer Behandlungsmethoden beteiligt sind (Beratungstätigkeiten, Partnerschaften, Forschungsförderung, Anteile oder sonstige finanzielle Vorteile),
 - falls ein WFG-Mitglied Projektleiter oder Co-Leiter in einem Forschungsprojekt ist, das am Förderantrag beteiligt ist,
 - falls eine sonstige Person in der Institution des WFG-Mitglieds Projektleiter oder Co-Leiter in einem Forschungsprojekt ist, das am Förderantrag beteiligt ist.
- WFG-Mitglieder mit Interessenkonflikten dürfen sich an der Entscheidungsfindung und der Abstimmung zu den jeweiligen Förderanträgen nicht beteiligen.

5. Aufgaben:

- Forschungsförderanträge beurteilen,
- an der Sitzung zur Förderevaluation teilnehmen,
- eine Konsensliste zu Forschungsprojekten erstellen, die förderfähig sind (einschliesslich Förderbetrag),
- Berichte der geförderten Projekte prüfen.

6. Kompetenz:

- Externe Gutachter einbeziehen (nationale/internationale Experten),
- der Geschäftsleitung eine Empfehlung für die Förderung vorlegen (in Übereinstimmung mit dem Budget), die durch den Vorstand zu genehmigen ist.

7. Verantwortungsbereiche:

- das durch den Vorstand festgelegte Budget einhalten,
- die Förderrichtlinien erfüllen,
- Verantwortung für Qualitätskontrolle und -management der Forschungszuschüsse für die MS-Gesellschaft übernehmen,
- sicherstellen, dass die bewilligten Zuschüsse effektiv für den expliziten Zweck der Projekte genutzt werden.

8. Vergütung:

Der Vorsitz, die Mitglieder des WFG und die Prüfer erhalten eine Vergütung entsprechend dem «Honorar-Memo» der MS-Gesellschaft.

Art. 7 Varia

1. Wahlen:

Alle Wahlen und Wiederwahlen innerhalb des MWB und des WFG sind in Übereinstimmung mit der Satzung der MS-Gesellschaft durchzuführen (z. B. geheime Abstimmung, Anzahl der für die Wahl erforderlichen Stimmen, Bewerbungsfrist vor der Abstimmung).

2. Rolle der Geschäftsleitung (Art. 7 Satzung):

- Sie ist die Referenzstelle für den MWB, den Lenkungsausschuss und den WFG.
- Sie leistet administrative Unterstützung für den MWB.
- Sie organisiert monatliche Besprechungen (Telekonferenz) mit dem MWB bzw. dem Lenkungsausschuss.
- Sie nimmt nach Bedarf und auf Einladung an den Sitzungen des MWB teil.

3. Rolle des Vorstands (Art. 6 Satzung):

- Er legt den finanziellen Rahmen fest und trägt die finale finanzielle Verantwortung.
- Er trifft die strategischen Entscheidungen.
- Er genehmigt die Wahlen.
- Ein Mitglied des Vorstands kann als beratendes Mitglied Teil des WFG sein.

Zürich, September 2022